

Bundessozialgericht

12 RK 2/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 10. September 1987
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Oktober 1985
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz -KSVG-) zu befreien ist.

Der am 31. März 1950 geborene Kläger ist seit November 1978 als selbständiger Journalist für den Verlag für T. und H. in B. tätig. Am 21. Februar 1983 beantragte er unter Vorlage einer Bescheinigung der V. K. -

AG über seine seit dem 1. Juli 1979 bestehende private Krankenversicherung die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 54 KSVG sowie die Gewährung eines Zuschusses zu seinen Aufwendungen für die private Krankenversicherung nach § 8 Abs 1 KSVG. Mit Bescheid vom 15. März 1983 bewilligte die Beklagte den Zuschuß in Höhe von monatlich 100,-- DM ab 1. Januar 1983 und teilte dem Kläger mit, daß er für die Dauer des Bestehens der privaten Versicherung nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sei, solange er zum Kreis der Berufsanfänger nach § 6 KSVG zähle. Sobald die fünf Jahre nach erstmaliger Aufnahme der Berufstätigkeit verstrichen seien, nach seinen Angaben also mit Ablauf des 31. Oktober 1983, werde er jedoch grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Widerspruch, mit dem der Kläger seinen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

Befreiungsantrag weiter verfolgte, blieb erfolglos, weil die Beklagte die Befreiungsvorschrift des § 54 KSVG auf Berufsanfänger nicht anwendbar hielt (Widerspruchsbescheid vom 14. September 1983).

Das Sozialgericht (SG) gab der Klage statt und stellte unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 15. März 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. September 1983 fest, daß der Kläger gemäß § 54 KSVG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sei (Urteil vom 1. März 1985). Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Baden-Württemberg vom 25. Oktober 1985). Das LSG hat die Auffassung des SG geteilt, daß § 54 KSVG auch auf Berufsanfänger anwendbar sei, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen haben. Auch solche Berufsanfänger ausschließlich auf § 6 KSVG zu verweisen, sei nicht gerechtfertigt, da nach dieser Vorschrift für sie nach Ablauf von fünf Jahren die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintreten würde. Die Begründung des Gesetzgebers enthalte keinen Hinweis, daß § 54 KSVG nicht für Berufsanfänger gelten solle. Es sei nicht einzusehen, warum einem Berufsanfänger die Möglichkeit der Besitzstandswahrung vorenthalten werden solle.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte sinngemäß eine Verletzung der §§ 6 und 54 KSVG. Sie trägt vor, der krankenversicherungsrechtliche Status für Berufsanfänger sei nicht in § 1 KSVG, sondern in § 6 KSVG geregelt. Danach seien sie



-4-

nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig, sondern lediglich verpflichtet, sich für den Krankheitsfall zu versichern. Wer aber nicht versicherungspflichtig sei, könne auch nicht von der Versicherungspflicht befreit werden.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, daß er von der Versicherungspflicht zu befreien sei, weil unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung seine 1978 getroffene Entscheidung über die private Krankenversicherung auch nach Inkrafttreten des KSVG zu respektieren sei.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 12¹ Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, daß der Kläger von der Krankenversicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung zu befreien ist.

Nach § 54 Abs 1 KSVG wird auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz befreit, wer bei dessen Inkrafttreten bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienhilfe zustehen würde, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Diese Befreiungsvorschrift ist allerdings auf den Kläger nicht unmittelbar anwendbar. Sie gilt ihrem Wortlaut nach nur für Personen, die beim Inkrafttreten des KSVG am 1. Januar 1983 bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in dem genannten Umfang versichert waren und zu diesem Zeitpunkt aufgrund des § 1 KSVG von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht erfaßt wurden. Nur sie konnten "von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz" befreit werden, sofern sie dies binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des KSVG beantragten (§ 54 Abs 1 und 2 KSVG). Der Kläger hingegen gehörte am 1. Januar 1983 noch zum Personenkreis der Berufsanfänger, weil er seine Tätigkeit als selbständiger Publizist nach dem 1. Januar 1978 aufgenommen und an dem genannten Stichtag noch nicht fünf Jahre lang ausgeübt hatte (§ 6 iVm § 55 KSVG). Er wurde deshalb am 1. Januar 1983 nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterworfen, sondern lediglich "schuldrechtlich" verpflichtet, sich zu versichern, wobei er



zwischen dem Abschluß (bzw Weiterbestehen) einer privaten Krankenversicherung oder dem Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung nach dem KSVG wählen konnte (§ 6 Abs 1 KSVG). Daß sich diese "Pflicht zur Krankenversicherung" von der gesetzlichen Versicherungspflicht unterscheidet, die unmittelbar kraft Gesetzes ein Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen läßt, ergibt sich aus der Systematik des KSVG und wird auch in §§ 15 Abs 1 und 16 Abs 1 KSVG hervorgehoben.

Das Wahlrecht nach § 6 KSVG gilt - auch in den Übergangsfällen des § 55 KSVG - nur für die Zeit des Berufsbeginns, dh nur für die ersten fünf Jahre nach Aufnahme einer Tätigkeit als selbstständiger Künstler oder Publizist (§ 6 Abs 1 KSVG). Hiernach hätte der Kläger, der im November 1978 seine Tätigkeit als selbstständiger Journalist aufgenommen hatte, seine seit Juli 1979 bestehende private Krankenversicherung nur bis Oktober 1983 fortsetzen können. Für die Zeit danach hätte er nur unter den Voraussetzungen des § 7 KSVG (Arbeitseinkommen über der Versicherungspflichtgrenze für Angestellte in der Krankenversicherung) von der Versicherungspflicht befreit werden können.

Dieses Ergebnis ist indessen nach Auffassung des Senats mit dem vom Gesetzgeber verfolgten und in § 54 KSVG zum Ausdruck gebrachten Ziel, den Besitzstand für die bei Inkrafttreten des KSVG bereits ausreichend privat krankenversicherten Personen zu wahren (BT-Drucks 9/26 S 25 zu § 54), nicht vereinbar. Mit der Besitzstandswahrung respektiert der Gesetzgeber den auf privater Vor-



-7-

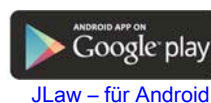
sorge beruhenden Zustand bei einem Personenkreis, der durch eine gesetzliche Neuregelung erstmals in den Kreis der Versicherungspflichtigen aufgenommen wird (eine entsprechende Regelung findet sich zB in § 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte). Der Umstand, daß § 54 KSVG ausdrücklich nur den "Normalfall" regelt, nämlich den Fall, daß jemand bei Inkrafttreten des KSVG schon länger als fünf Jahre als selbständiger Künstler oder Publizist tätig und ausreichend privat krankenversichert war, rechtfertigt nicht den Gegenschluß, daß der Gesetzgeber den Besitzstand von Berufsanfängern, die ihre Tätigkeit schon vor dem 1. Januar 1983 begonnen und sich ebenfalls schon ausreichend privat versichert hatten, für weniger schutzwürdig gehalten hat. Der Senat sieht deshalb insoweit eine - vom Gesetzgeber ungewollte - Lücke im Gesetz, die in der Weise zu schließen ist, daß auch Berufsanfängern wie dem Kläger ein Befreiungsrecht in entsprechender Anwendung des § 54 KSVG zugestanden wird. Hierin liegt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den unter § 6 KSVG fallenden Berufsanfängern, die ihre Tätigkeit erst nach dem 31. Dezember 1982 aufgenommen haben oder aufnehmen. Bei diesen kann eine private Krankenversicherung nicht als schutzwürdig in einer Besitzstandswahrung in Betracht kommen, weil sie bereits bei Aufnahme ihrer Tätigkeit damit rechnen müssen, daß sie spätestens nach Ablauf von fünf Jahren der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterfallen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)